

Verhandlungsschrift Nr.8/1983

aufgenommen über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der  
Gemeinde Perwang am Grabensee vom 08. Sept. 1983.

---

Anwesend: Bürgermeister Ludwig Renzl, als Vorsitzender  
Gemeindevorstandsmitglied Peter Renzl,  
Gemeinderatsmitglied Josef Maier,  
Alois Gangl,  
Theresia Sulzberger,  
Walter Winzl,  
Josef Vitzthum,  
Stefan Kreuzeder,  
Friedrich Voggenberger,  
Peter Kappacher,  
Ersatzmitglied Josef Moser,  
Elfriede Haberl,  
Schriftführer Gem.Sekr. Rudolf Rauscher.

Abwesend: Vizebürgermeister Johann Chocholaty, entschuldigt,  
Gemeinderatsmitgl. Ernst Daringer, - " -  
Franz Kainz, - " -

Beginn der Sitzung: 20.00 Uhr.

Ort der Sitzung: Gemeindeamt (Sitzungszimmer).

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt fest, daß  
a) die Sitzung von ihm (dem Bürgermeister) einberufen wurde;  
b) die Verständigung hiezu gemäß dem vorliegenden Zustellnachweis an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung am 1. und 7.9.1983 erfolgt ist;  
c) die Beschlußfähigkeit gegeben ist;  
d) die Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 27. Juni 1983 bis heute zur öffentlichen Einsicht aufgelegt ist und heute noch aufliegt und während der Sitzung gegen die Verhandlungsschrift noch Einwendungen vorgebracht werden können.

Nach Tagesordnungspunkt 1./ hat GRM.Stefan Kreuzeder die Sitzung aus gesundheitlichen Gründen verlassen.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1./ Behandlung des Prüfungsberichtes der BH. Braunau am Inn bezüglich Rechnungsabschluß 1982 und des örtlichen Prüfungsausschusses.

---

Der Bürgermeister berichtet, daß mit Erlaß der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 11.7.1983, Gem-4031, die Prüfungsfeststellungen über den Rechnungsabschluß des Finanzjahres 1982 mitgeteilt werden. Weiters liegt die Niederschrift über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 19. Juli 1983 dem Gemeinderat vor. Da sich diese Niederschrift ebenfalls auf den Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluß 1982 bezieht, können die Berichte gemeinsam behandelt werden. Der Bürgermeister ersucht den Schriftführer den Prüfungsbericht vorzulesen und gibt zu den einzelnen Punkten seine Stellungnahme ab. Zu 1. bis 5./ Es handelt sich hierbei um sachliche und technische Feststellungen zum Rechnungsabschluß allgemein, welche bei künftigen Rechnungsabschlüssen angewendet werden sollen.

Zu 6. bis 6.7 / Bei den einzelnen Vorhaben wurde ausgeführt, daß die Gemeinde verstärkt bemüht sein muß Förderungsmittel zu erhalten, damit die bestehenden Fehlbeträge angedeckt werden können, was sich wiederum auf den Zinsendienst beim laufenden Kassenkredit auswirkt. Außerdem könne keine neuen Vorhaben ohne gesicherte Finanzierung und aufsichtsbehördliche Genehmigung mehr begonnen werden.

Zu 6.8 / Der Bericht zum Bau der 2 Tennisplätze wurde der Aufsichtsbehörde bereits übermittelt und hierbei mitgeteilt, daß durch den Bau der Gemeinde keine finanziellen Nachteile entstehen, da die Zwischenfinanzierung der Tennisclub übernommen hat.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die beiden Prüfungsberichte zur Kenntnis zu nehmen.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: angenommen mit 9 Stimmen;  
dagegen durch Stimmenthaltung GRM.Stefan Kreuzeder,  
Ersatzmitglied Elfriede Haberl.

## 2./ Überarbeitung der Campingordnung, Beschlußfassung über Ergänzungen.

Der Bürgermeister berichtet, daß für den Campingplatz am Grabensee eine Überarbeitung der "Campingordnung" nötig ist, damit der Platzverwaltung die Arbeit durch entsprechende Unterlagen erleichtert wird. Zu diesem Zweck wurde eine Campingordnung im Entwurf erstellt und liegt dieser Entwurf zur Beschlußfassung vor. Der Bürgermeister ersucht den Schriftführer die Campingordnung dem Gemeinderat vorzulesen und stellt gleichzeitig den Antrag um Genehmigung der Campingordnung.

### Campingordnung

- 1) Der Zutritt zum Campingplatz ist nur nach Anmeldung gestattet. Der ankommende Campinggast bzw. Besucher meldet sich daher zuerst bei der Anmeldung an. Vor dem endgültigen Verlassen des Platzes meldet sich der Campinggast wieder ab und bezahlt die Gebühren. Der Kassier ist berechtigt in den Reisepaß- oder Personalausweis Einsicht zu nehmen und sich die Daten aufzuschreiben. Der Kassier bzw. der Beauftragte weist dem Gast seinen Standplatz zu.
- 2) Der Gast zahlt nach der Gebührenordnung, die dem Aushang zu entnehmen ist, die für den Campingplatz festgesetzten Gebühren. Dauercamper haben nach Anmeldung innerhalb von zwei Wochen die volle Gebühr zu entrichten, ansonsten der Platz weitergegeben wird.
- 3) Der Campinggast hat sich dem allgemeinen Anstand entsprechend zu verhalten. Kameradschaftliches und rücksichtsvolles Auftreten, sowie die Sorge für Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständliche Pflicht aller Platzbenützer. Alle Anlagen und Einrichtungen sind im Interesse aller Gäste geschaffen worden und sind daher von diesen schonend zu behandeln. Für Beschädigungen ist entsprechender Ersatz zu leisten.
- 4) Den Anordnungen des Platzwartes bzw. der Verwaltung muß Folge geleistet werden. Ein eigenmächtiger Platzwechsel ist nicht gestattet, Zelte sind nach Möglichkeit sofort nach der Anmeldung aufzubauen.
- 5) Die Campingplatzverwaltung übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, welche den Campinggästen durch Beschädigung, Verlust oder Diebstahl von Geld, Wertsachen etc. erwachsen.

- 6) Neue Campinggäste mit Hunden werden nicht mehr aufgenommen. Es ist für strikte Sauberkeit zu sorgen. Das Mitnehmen von Hunden in den Badebereich, sowie das Baden mit Hunden und das Aufhalten mit Hunden auf der Liegewiese ist strengstens verboten. Sollte diesen Bestimmungen nicht Rechnung getragen werden, werden die Gäste sofort vom Platz verwiesen.
- 7) Es ist darauf zu achten, daß niemand durch Zeltpflöcke, Zeltschnüre und anderes Zeltzubehör gefährdet oder belästigt wird.
- 8) Abfälle aller Art gehören ausschließlich in die hierfür vorgesehenen Abfallbehälter.
- 9) Personen mit ansteckender Krankheit wird wegen Übertragungsgefahr der Zutritt verweigert.
- 10) Offene Feuer am Erdboden, z.B. Lagerfeuer, sind untersagt.
- 11) Die Platzruhe beginnt um 22 Uhr und dauert bis 6 Uhr morgens. Während dieser Zeit dürfen keinerlei Fahrzeuge den Campingplatz befahren, Radios, Plattenspieler und Tonbandgeräte sind abzuschalten. Es wird im Interesse aller Platzgäste höflich gebeten, während der genannten Zeit auch jede laute Unterhaltung zu vermeiden. Wer in grober Weise gegen die Bestimmungen der Platzruhe verstößt, muß mit sofortigem Platzverweis rechnen.
- 12) Auch tagsüber ist ruhestörender Lärm zu unterlassen. Alle Lärmbelästigungen, insbesondere zu laute Musikinstrumente, Rundfunkempfänger, Tonbandgeräte, Kraftfahrzeuge, Schreien und lautes Singen usw. sind verboten.
- 13) Das Fahren mit Fahrzeugen aller Art ist im Schrittempo zu erfolgen. Es ist nur Zu- und Abfahren zum Campingplatz erlaubt. Verläßt jemand öfter am Tag den Campingplatz, muß er das Kraftfahrzeug am Parkplatz abstellen. Das Herumfahren mit Kraftfahrzeugen im Camping- und Badebereich ist untersagt.
- 14) Bei der Wasserentnahmestelle am Campingplatz ist nur das Wasserholen erlaubt. Das Abwaschen von Geschirr und anderen Dingen ist nur bei den dafür vorgesehenen Abwaschstellen erlaubt. Das Waschen von Autos ist am Bade- und Campingplatz strengstens verboten.
- 15) Besucher dürfen weder mit Autos noch mit anderen Kraftfahrzeugen in den Campingplatz fahren, diese sind auf dem Parkplatz abzustellen (ausgenommen Körperbehinderte). Besucher der Campinggäste müssen sich während der Badesaison eine Besucherkarte lösen.
- 16) In der Jahrespauschale der Dauercamper sind inbegriffen: Der Platzmieter samt Ehegatten oder Lebensgefährten und eigene Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Alle übrigen Personen haben eine tägliche Besucherkarte zu lösen. Platzmieter haften für Besucher. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen wird der Platzmieter vom Campingplatz verwiesen.
- 17) Dauercamper haben den Stellplatz selbst und rechtzeitig zu mähen und dafür zu sorgen, daß dieser immer in einem sauberen und aufgeräumten Zustand ist.
- 18) Wenn ein Dauercamper mit seinem Wohnwagen oder Zelt den Standplatz verläßt, hat er die Dauer der Abwesenheit der Platzverwaltung zu melden. In dieser Zeit behält sich der Platzvermieter das Recht vor, während dieser Zeit den Standplatz zu vermieten.
- 19) Die Straßen im Bade- und Campingplatzbereich dürfen aus Sicherheitsgründen nicht verparkt werden, solche Fahrzeuge werden auf Kosten des Besitzers abgeschleppt.

- 20) Der Standplatz ist vom Gast vor seiner Abreise gründlich zu säubern. Wird der Platz nicht sauber hinterlassen, wird dieser auf Kosten der letzten Mieters gesäubert. Holzpaletten der Dauercamper müssen mit dem Namen versehen sein und sind auf dem Platz links der Campingeinfahrt zu lagern.
- 21) Hausierer haben keinen Zutritt zum Campingplatz.
- 22) Die Platzverwaltung bzw. der Platzwart ist berechtigt, die Aufnahme von Personen zu verweigern oder sie vom Campingplatz zu verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung und im Interesse der Campinggäste erforderlich erscheint.
- 23) Die elektronischen Schrankenanlagen dürfen nicht von Hand angehoben werden. Das Öffnen und Schließen der Schrankenanlagen erfolgt automatisch bzw. mit Zeituhr. Beschädigungen der Anlagen müssen vom Erursacher getragen werden.
- 24) Campinggäste, die der Platzverwaltung größere Gegenstände zur Lagerung anvertrauen, haben als Gebühr den Kabinentarif zu entrichten. Für solche Gegenstände wird keinerlei Haftung übernommen.
- 25) Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß am naturgeschützten Grabensee das Segeln und Surfen nicht gestattet ist.
- 26) Die neu errichteten Brause- und Waschanlagen werden täglich von 12 Uhr bis 17 Uhr geschlossen. In dieser Zeit wird aus hygienischen Gründen eine zweite Reinigung durchgeführt.
- 27) Schlüssel für die Stromanschlußkästen befinden sich bei der Kasse und sind nach Stromanschluß und Absperrung des Verteilerkasten sofort wieder bei der Kasse abzugeben.
- 28) Schlüssel für die sanitären Anlagen sind an der Kasse gegen Entrichtung eines Einsatzes erhältlich und sind diese Schlüssel nach Verlassen des Platzes wieder bei der Kasse abzugeben. Der Einsatz wird hierbei zurückerstattet. Auch Dauercamper haben die Schlüssel mit Saisonende abzugeben, da im Winter die sanitären Anlagen außer Betrieb gesetzt sind.
- 29) Sollten Sie Wünsche oder Beschwerden haben, so bitten wir Sie, diese dem Platzwart vorzubringen.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

### 3./ Erstellung eines Finanzierungsplanes zum Ausbau und zur Staubfreimachung des Oberöder Ortschaftsweges.

Der Bürgermeister berichtet, daß nach vielen vorgebrachten Beschwerden über den Straßenzustand des Oberöder Ortschaftsweges die Gemeinde die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich ersuchte ein Projekt zur Staubfreimachung der genannten Straße auszuarbeiten. Nach Vorlage der Projektunterlagen im Februar 1981 wäre der Ausbau mit Staubfreimachung auf ..... S 1000000,-- gekommen. Dies schien der Gemeinde zu hoch und so hat sie die Landesbaudirektion ersucht, ebenfalls eine Kostenschätzung zu erstellen. Nach dieser Schätzung wurden Kosten für den Ausbau von ..... S 300000,-- und für die Staubfreimachung von ..... S 220000,-- ermittelt. Nicht enthalten sind jedoch Lohnkosten, die die Gemeinde mit ..... S 80000,-- veranschlagt, sodaß sich Gesamtkosten von ..... S 600000,-- ergeben.

In einer Aussprache mit den betroffenen Interessenten haben sich diese bereit erklärt eine Interessentenleistung von S 120000,-- zu erbringen, was 20% der Gesamtkosten entspricht.

Die Bedeckung wird demnach wie folgt aussehen:

Interessenten (20%) .....	S	120000,--
Landesbeitrag (25%) .....	S	150000,--
Gemeindebeitrag (55%) .....	S	330000,--
	Summe:	S 600000,-- .

Da die Gemeinde jedoch nicht in der Lage ist diesen Gemeindebeitrag aus eigenen Mitteln aufzubringen, ist um Bedarfszuweisungsmittel anzusuchen.

Nach Aussprache stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:  
Der Gemeinderat beschließt den Ausbau und die Staubfreimachung des Oberöder Ortschaftsweges, wobei die aufsichtsbehördliche Bewilligung abzuwarten ist.

Gesamtkosten .....	S	600000,--
<u>Bedeckung:</u>		
Interessenten .....	S	120000,--
Landesbeitrag .....	S	150000,--
Gemeindebeitrag (BZ.-Mittel) .....	S	330000,--
	Summe:	S 600000,-- .

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

4./ Behandlung des Ansuchens der Ehegatten Monika und Peter Wedl, Perwang 4, bezüglich Mietung der Geschäftsräume.

Der Bürgermeister berichtet, daß die Ehegatten Monika und Peter Wedl die Geschäftsräume Perwang a.G. 4 von den Ehegatten Elfriede und Peter Kappacher übernommen haben. Als Termin wurde hierbei der 01. Sept. 1983 festgesetzt und es wird der Gemeinderat um Zustimmung der Änderung des Mietverhältnisses zu den gleichen Bedingungen wie bisher gebeten.

Der Bürgermeister stellt en Antrag, die Übernahme der Geschäftsräume Perwang 4 von den Ehegatten Wedl Monika und Peter zu den bisherigen Bedingung zu genehmigen.

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

5./ Änderung des Hebesatzes des § 17 Abs. 2 b Oö.Lustbarkeitsabgabegesetz-Novelle 1982.

Der Bürgermeister berichtet, daß vom Gemeinderat eine Änderung des Hebesatzes des § 17 Abs. 2 b Oö.Lustbarkeitsabgabegesetz ve-rlangt wurde. Da vom Landesgesetzgeber in der Zwischenzeit neuerlich die Lustbarkeitsabgabe novelliert wurde, ist es zweckmäßig diese Änderung gleich mitzuschließen.

Der Gemeinderat läßt sich vom Vorsitzenden die Änderungen erläutern. Nach der Diskussion faßt der Vorsitzende die Meinungen zusammen und stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Perwang am Grabensee ändert in der am 08. Sept. 1983 abgehaltenen öffentlichen Sitzung die in der Sitzung am 16. Dez. 1982 festgesetzten Hebesätze mit Wirkung vom 01. Okt. 1983 wie folgt ab:

Die Lustbarkeitsabgabe nach der Lustbarkeitsabgabengesetz-Novelle 1982, LGBl.Nr. 51 und der Lustbarkeitsabgabengesetz-Novelle 1983, LGBl.Nr.70,

Ausmaß nach § 10 Abs. 1	.....	15 v.H. des Preises bzw. Entgeltes;
Ausmaß nach § 16 Abs. 1	.....	25-fache des Einzelpreises oder Einsatzes,
für Schießbuden	.....	20-fache des Einzelpreises für 3 Schuß,
für Rodel- u.Rutschbahnen	.....	40-fache des Einzelpreises,
für Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Riesenräder	.....	2-fache des Einzelpreises für jeden vorhand.Sitz;
Ausmaß nach § 17 Abs.2 lit. a	.....	30,- S ;
Ausmaß nach § 17 Abs.2 lit. b		
bis zu 8 Apparaten	.....	400,- S ,
in Betrieben mit mehr als 8 Apparaten	.....	1000,- S ;
Ausmaß nach § 17 Abs, 2 lit. c	.....	150,- S .

Ein weiterer Antrag liegt nicht vor. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und weitere Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 22,30 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Gemeinderatsmitglieder:

